

einer Spezialdisziplin allenthalben zu finden sind.

Ganz anderer Art sind die Beziehungen der Strafrechtswissenschaft zu den anderen *Zweigen der Rechtswissenschaft*. Von Fragen der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität sind auch andere Zweigwissenschaften und die von ihnen behandelten Rechtszweige tangiert. So untersuchen beispielsweise die *Staatsrechtswissenschaft* und die *Verwaltungsrechtswissenschaft* die Rechtsvorschriften über Verantwortung der staatlichen Organe für die Vorbeugung der Kriminalität und für die Erziehung und Wiedereingliederung der Rechtsbrecher. Das erfordert, daß die Staatsrechtswissenschaftler und die Wissenschaftler des Verwaltungsrechts bei der Erforschung von Problemen der Kriminalitätsbekämpfung zusammenarbeiten, daß sie ihre Forschungsergebnisse mit den Strafrechtswissenschaftlern abstimmen.

Enge Berührungspunkte bestehen auch zwischen der Strafrechtswissenschaft und solchen Zweigen der Rechtswissenschaft wie der *Arbeitsrechtswissenschaft*; der *Familienrechtswissenschaft*, der *LPG-Rechtswissenschaft* und der *Zivilrechtswissenschaft*. Sie alle haben mit ihren spezifischen Mitteln rechtserzieherisch zu wirken und zur Kriminalitätsvorbeugung beizutragen.

Eng verbunden ist die Strafrechtswissenschaft naturgemäß mit jenen Wissenschaftsgebieten, die sich ihrerseits ebenfalls direkt mit der Bekämpfung der Kriminalität befassen. Die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts erfordert beispielsweise den Einsatz und die Entwicklung effektivster Formen und Institute des Strafverfahrens, die Gegenstand der *Strafverfahrensrechtswissenschaft* sind. Um die Formen und Methoden der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane und der gesellschaftlichen Gerichte so zu entwickeln und einzusetzen, daß die mit dem Strafrecht verfolgten gesellschaftlichen Ziele optimal verwirklicht werden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfahrensrechts- und Strafrechtswissenschaft unumgänglich.

Da die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitszug von der *Strafvollzugswissenschaft* untersucht wird, ist auch mit dieser Disziplin eine enge Kooperation geboten.

In gleichfalls enger Beziehung steht die Strafrechtswissenschaft zur *Kriminalistik*, die sich mit der Entwicklung und Anwendung technischer und taktischer Verfahren zur Aufdeckung von Straftaten und zur Feststellung des Täters befaßt. Beide, Strafrechtswissenschaft wie Kri-

minalistik, sind um die Mitwirkung der Werk-tätigen bei der Verwirklichung dieser Aufgaben bemüht. Die Entwicklung einer engen Gemeinschaftsarbeit zwischen ihnen trägt wesentlich zur Erhöhung der Praxiswirksamkeit beider Wissenschaftsgebiete bei.

Beziehungen besonderer Art bestehen zur *Kriminologie*. Kriminologische Forschungen wurden in der DDR ursprünglich im Rahmen der Strafrechtswissenschaft betrieben. In der ersten Hälfte der sechziger Jahre bildete sich infolge der quantitativen Zunahme der kriminologischen Forschungen und der dabei gewonnenen theoretischen und methodologischen Erkenntnisse, angeregt durch die sowjetische Kriminologie, auch in der DDR die Kriminologie zu einer selbständigen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin heraus. Vorwiegend mit Methoden der konkret-soziologischen Analyse arbeitend, untersucht sie das soziale Wesen, die Erscheinungsformen, die Struktur, die Bewegung und die Ursachen der Kriminalität sowie die Gesetzmäßigkeiten ihres Auftretens im Sinne materieller und ideologischer Erscheinungen. Sie wirkt an der Ausarbeitung einer Strategie zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität durch umfassende gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen mit, die im Rahmen der weiteren planmäßigen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft notwendig und möglich sind.

Gegenstand und Aufgaben der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie sind miteinander eng verflochten und ergänzen einander; sie sind jedoch nicht identisch. Die Kriminologie untersucht Wesen, Ursachen, Dynamik, Struktur und Phänomenologie der Kriminalität als sozialer Erscheinung - insgesamt oder in bestimmten Deliktsarten -, um daraus Schlußfolgerungen für deren Vorbeugung und Bekämpfung zu gewinnen. Die Strafrechtswissenschaft muß ihre Forschungen darauf konzentrieren, Inhalt, Voraussetzungen und Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer Verwirklichung entsprechend den jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen, zu präzisieren und zu vervollkommen; wesentlich sind dabei die relevanten Rechtsbeziehungen und die exakte Bestimmung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Rechtssubjekte. Deshalb vermag die Kriminologie wesentliche theoretische und empirische Grundlagen für die Strafrechtswissenschaft zu schaffen, die letztere jedoch selbständig zu verarbeiten hat.